



LAND BRANDENBURG



Polizeipräsidium
Land Brandenburg

Polizeipräsidium | Kaiser-Friedrich-Str. 143 | 14469 Potsdam

Behördenstab/Stabsbereich Recht
Kaiser-Friedrich-Straße 143
14469 Potsdam

Bearb.: Frau Hänel
Gesch.-Z.: StB 4.12-420-40/531/18
Telefon: (0331) 5686 -724
Fax: (0331) 283 - 3509
Internet: www.polizei.brandenburg.de

Potsdam, *18* September 2018

Ihr Antrag auf Akteneinsicht in die Einsatzprotokolle und Einsatzbefehle für das Wochenende 26. bis 29. Juli für das Gebiet Kuhlühle bei Wittstock sowie zu Funkzellenabfragen in der Zeit vom 23. Juli bis 30. August
-Ihr Antrag über „fragdenstaat.de“ vom 02. August 2018

Sehr geehrte [REDACTED]

mit o.g. Antrag beantragen Sie die Übersendung der Einsatzprotokolle und Einsatzbefehle für das Wochenende 26. – 29. Juli für das Gebiet Kuhlühle bei Wittstock. Außerdem möchten Sie wissen, ob in der Zeit vom 23. Juli bis 30. August eine Funkzellenabfrage für das Gebiet vorgenommen wurde. Sie stellten einen Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG).

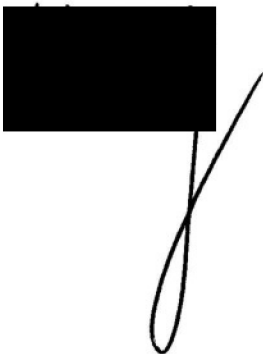
Die Einsatzprotokolle des Polizeipräsidioms werden im „Einsatzleitsystem für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (ELBOS)“ gefertigt. Soweit Sie Einsicht in diese Dokumentation begehren, ist der Antrag gem. § 4 Absatz 1 Nummer 4 des AIG abzulehnen. Die von Ihnen geforderten Einsatzprotokolle sowie Einsatzbefehle lassen Rückschlüsse auf behördeninterne Strukturen und Abläufe zu. Um Sicherheitsinteressen durchzusetzen, ist grundsätzlich die Verschwiegenheit der Sicherheitsbehörden von Nöten. Das Bekanntwerden der Informationen aus den Einsatzprotokollen/Einsatzbefehlen könnte nachteilige Auswirkungen auf Belange der Gefahrenabwehr haben sowie die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen, da Ausstattungs- und Einsatzkonzepte der Polizei Brandenburg in Gestalt von konkreten Prozess- und Arbeitsabläufen

bei der Bearbeitung polizeilich relevanter Sachverhalte bekannt würden. Damit ließen sich Strukturen, Einsatztaktiken und Maßnahmen abschätzen. Von daher ist Ihr Antrag auf Akteneinsicht diesbezüglich abzulehnen.

Auch Ihr Antrag auf die Information, ob in der Zeit vom 23. Juli bis 30. August für das Gebiet eine Funkzellenabfrage vorgenommen wurde, ist gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 AIG abzulehnen. Einer Funkzellenabfrage nach der Strafprozessordnung liegt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren zu Grunde. Da durch die Information, ob in dem benannten Zeitraum Funkzellenabfragen vorgenommen wurden, Inhalte von Akten offenbart würden, die das Polizeipräsidium zur Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens erstellt, ist auch in dieser Hinsicht Ihr Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 AIG abzulehnen.

Im Hinblick auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht steht es Ihnen gem. § 11 Abs. 2 AIG jeder Zeit frei, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Adresse und Erreichbarkeiten können über die Internetseite der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht unter www.lida.brandenburg.de eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A black rectangular redaction box covers the name of the official. A handwritten signature in black ink extends from the bottom right corner of the redaction box.